

*Erich Schmied, Das Staatsangehörigkeitsrecht der Tschechoslowakei. 2. Neubearb. Auflage.*

Alfred Metzner Verlag, Hamburg 1974, 96 S., brosch. DM 29,— (Sammlung geltender Staatsangehörigkeitsgesetze 18).

In der vom Institut für Internationale Angelegenheiten der Universität Hamburg herausgegebenen Schriftenreihe „Sammlung geltender Staatsangehörigkeitsgesetze“ erschien als Band 18 das neubearbeitete Werk von Erich Schmied „Das Staatsangehörigkeitsrecht der Tschechoslowakei“. Diese Arbeit gibt einen umfassenden Überblick über die Entwicklung und den gegenwärtigen Stand des Staatsangehörigkeitsrechts der ČSSR. Sie besteht aus drei Teilen. Im ersten Teil, der eine monographische Abhandlung bildet, wird die Entwicklung des tschechoslowakischen Staatsangehörigkeitsrechts dargestellt, wobei die Periode 1918—1938 nur kurz erwähnt wird, um den größten Raum der Entwicklung nach der Einverleibung der ČSR in das Reich, also ab 1938 bis 1945, und dann ab 1945 bis 1968, zu widmen. Dieser geschichtliche Teil schildert die staatsangehörigkeitsrechtliche Lage des Sudetenlandes, des Protektorats, der Slowakei, der Karpato-Ukraine, des Olsgebietes usw., ferner die Rechtslage der Tschechen und Slowaken, der Deutschen, Ungarn, Polen und Ruthenen. Dem historischen Teil folgt die Darlegung des heute geltenden Rechts.

Der zweite Teil enthält Gesetzestexte und Verträge, der dritte schließlich Übersichten, also Urteile der ČSR zum Staatsangehörigkeitsrecht 1922—1938, das Literaturverzeichnis, ein Verzeichnis berücksichtigter Rechtsvorschriften und ein Sachverzeichnis.

Das Werk ist nicht umfangreich (96 S.), aber mit großer Sachkenntnis gründlich bearbeitet und sehr übersichtlich.

Ein besonderes Interesse erweckt die Entwicklung des Staatsangehörigkeitsrechts der ČSSR nach der Umstrukturierung des Staates in eine Föderation der Tschechen und Slowaken. Nach dem Gesetz der ČSSR vom 19. Dezember 1968 über die Grundsätze des Erwerbs und des Verlustes der Staatsbürgerschaft ist jeder Staatsbürger der Tschechischen Sozialistischen Republik und jeder Staatsbürger der Slowakischen Sozialistischen Republik Staatsbürger der ČSSR. Es gibt also keinen Staatsbürger dieses Staates, der ausschließlich Staatsbürger der ČSSR wäre. Will jemand die Staatsbürgerschaft der ČSSR erwerben, so muß er die Staatsbürgerschaft entweder der Tschechischen oder die der Slowakischen Republik erwerben. Diese Bestimmung korrespondiert mit dem sowjetischen Staatsangehörigkeitsgesetz der UdSSR von 1938 (das auch heute noch gilt), demzufolge jeder Bürger einer Unionsrepublik die Staatsangehörigkeit der UdSSR besitzt. Ein Unterschied liegt darin, daß die Sowjetunion seit ihrer Gründung im Jahre 1924 die sog. einheitliche Staatsangehörigkeit für die Bürger der UdSSR begründet hat mit der Absicht, die Staatsangehörigkeit der Unionsrepublik zunächst in den Schatten zu stellen und später abzuschaffen, während die Tschechoslowakei kein Gesetz über die einheitliche Staatsbürgerschaft der ČSSR besitzt. Daher gibt es auch kein Staatsangehörigkeitsgesetz der ČSSR, sondern zwei Staatsangehörigkeitsgesetze der Tschechischen und Slowakischen Republik. Diese sind fast identisch, aber sie bringen die Gleichberechtigung beider Republiken zum Ausdruck.

Die Verfassungen der einzelnen sowjetischen Unionsrepubliken aus den dreißiger Jahren kannten die Bestimmung, daß die Bürger aller anderen Unionsrepubliken auf dem Gebiet der anderen Unionsrepubliken die gleichen Rechte genießen. Die Folge dieser Bestimmung war, daß es keine Staatsangehörigkeitsgesetze der einzelnen Unionsrepubliken gab, sondern nur das Staatsangehörigkeitsgesetz der UdSSR. In dieser Beziehung hat die sowjetische Verfassung von 1977 sich nicht geändert. Die Verfassung der ČSSR kennt dagegen eine derartige Bestimmung nicht und ist daher für die Entwicklung in der UdSSR ziemlich unbequem, weil sie eine andere Lösung der Nationalitätenfrage in einem sozialistischen Bundesstaat darstellt.

Schon hieraus wird ersichtlich, wie nützlich es wäre, die Staatsangehörigkeitsgesetze der einzelnen sozialistischen Staaten zu vergleichen. Die erste Phase eines Vergleichs ist jedoch die Darstellung des Staatsangehörigkeitsrechts der einzelnen Staaten. Diese Aufgabe hat die hier besprochene Abhandlung voll erfüllt.

München

Andreas Bilinsky